

02/17



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft



Biotope schützen  
Natur bewahren  
Arten erhalten

# BNA newsletter

## BNA unterstützt das BMEL beim Aufbau der Internet-Plattform „www.Haustier-Berater.de“

Der BNA hat in der Vergangenheit schon häufiger kritisiert, dass Tierhalter oder Interessierte in Deutschland bei ihren Recherchen nach zuverlässigen Informationen und Tierschutzstandards nur schwer fündig werden. Zwar gibt es eine Vielzahl, durchaus auch sehr guter Internetseiten, aber ein „offizielles“ Informationsportal für Tierhalter existierte bisher nicht.

Diese Lücke wurde nun auf Initiative von **Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt** und des Fachreferates für Tierschutz im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geschlossen. In einer Pressemitteilung vom 13.02.2017 (Link: [BMEL](#)) stellte der Minister die Internet-Plattform HAUSTIER-BERATER.DE ([Link](#)) vor.

Hier finden sich eine Vielzahl von hilfreichen Informationen zur Tierpflege und Tierhaltung. Besonders erwähnenswert ist die **Haustierdatenbank** mit den Kategorien Hunde, Katzen, Kleinsäuger, Terrarientiere, Vögel, Süß- und Meerwasserfische.

Die Inhalte für die Haustierdatenbank wurden dabei – mit Ausnahme von Hunden und Katzen – vom **Bundesverband für fachgerechten Tier-, Natur- und Artenschutz e.V.** (BNA) erstellt und beinhalten die **wesentlichen Grundlagen für eine tier- und verhaltensgerechte Heimtierhaltung**. Der BNA hat in letzten Jahren durch seine Schulungsordner und sein Sachkundekonzept i.S. §11 TierSchG bereits einen außerordentlichen Ruf als Tierhalterfachverband erworben. In den letzten beiden Jahren machte er nochmals mit den „BNA-Tiergruppensteckbriefen“ auf sich

aufmerksam. Im Zuge der Informationspflicht suchte der Zoofachhandel 2014 nach umsetzbaren, aber gleichzeitig hochwertigen Möglichkeiten seine Kunden beim Tierkauf zu informieren. In einer **Kooperation mit der Bundestierärztekammer und der Landestierschutzbeauftragten von Baden-Württemberg, Frau Dr. Cornelia Jäger**, erstellte der BNA daraufhin 120 Tiergruppensteckbriefe für einen Großteil der handelsrelevanten Tierarten bzw. -gruppen (beachten Sie hierzu auch die BNA-Newsletter 08/2014 ([LINK](#)) sowie 03/2016 ([LINK](#))).

Auf dieser Grundlage beruht die Haustierdatenbank des BMEL. Die vorhandenen Texte wurden hierfür überarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium sowie der für die Internetumsetzung verantwortlichen Agentur „Ressourcenmangel“ neu strukturiert.

Mit dem HAUSTIER-BERATER.DE stehen Tierhaltern in Deutschland erstmalig **offizielle und tierschutzorientierte Haltungsinformationen** zur Verfügung. Damit konnte auf Initiative von Bundesminister Dietmar Schmidt eine wichtige strukturelle Lücke für einen verbesserten Tierschutz geschlossen werden. Auch wenn bei der Inbetriebnahme des Internetauftritts nicht alles rund lief, kann der HAUSTIER-BERATER.DE ein wichtiger Baustein für mehr Tierwohl im Heimtierbereich werden. **Der BNA ist daher gerne bereit, das Ministerium bei der Weiterentwicklung aktiv zu unterstützen.**



Das Internet-Portal des BMEL (Bild oben: Logo) beinhaltet eine umfangreiche Haustierdatenbank, in der über die jeweiligen Subkategorien (z. B. Kleinsäuger) die einzelnen Steckbriefe (z. B. Meerschweinchen, Bild 1) aufgerufen werden können. Bild 2 zeigt Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt (Mitte) mit BNA-Präsidentin Dr. Gisela von Hegel (links) und BNA-Geschäftsführer Walter Jacksch (rechts).



### Glaswelse

Der Indische Glaswelse ist mit seinem durchsichtigen Körperbau unverwechselbar.

### Glaswelse

Verschiedene, mehr oder weniger durchscheinende „Glaswelse“ werden regelmäßig im Zoofachhandel angeboten! Dabei ist der Indische Glaswelse (*Kryptopterus vitreolus*, auch als *K. bicirrhis* oder *K. minor* im Handel) mit seinem durchsichtigen Körperbau, bei dem Skelett und innere Organe gut erkennbar sind, unverwechselbar. Andere Glaswelse (Schilbeidae) besitzen häufig nur leicht oder gar nicht durchscheinende Körper. Hierzu gehören u. a. der Afrikanische Glaswelse (*Pareutropius debauwi*) und der Silberwels (*Schilbe mystus*).

### Geschlechtsunterschiede

### Steckbrief

Größe  
9 – 30 cm  
Lebenserwartung  
10 Jahre

### Erstausstattung



## EU – Verordnung über invasive Arten – langsam wird es in Deutschland konkreter!

Die Bundesregierung hat am 22. Februar 2017 den Entwurf eines Durchführungsgesetzes zur EU-Verordnung über invasive gebietsfremde Arten beschlossen und dem Bundesrat vorgelegt.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet die Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierdurch soll unter anderem festgelegt werden, welche Behörden zuständig sind und aufgrund welcher gesetzlichen Regelungen sie Maßnahmen treffen können.

In einem ersten Gesetzesentwurf, der den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt wurde, waren im Rahmen der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes auch konkrete Maßnahmen vorgesehen: „Soweit Tiere nicht so gefangen, transportiert, artgerecht verwahrt oder unfruchtbar gemacht werden können, dass eine weitere Verbreitung ausgeschlossen ist, sind sie sachkundig und tierschutzgerecht zu töten.“

In seiner Stellungnahme hat der BNA auch u.a. kritisiert, dass die aufgezählten Gründe nicht ausreichen, um ein Töten aus vernünftigem Grund (§ 1 Tierschutzgesetz) zu rechtfertigen. Inzwischen wurde jetzt von einer derartigen Regelung im Bundesnaturschutzgesetz abgesehen, was aber keineswegs bedeutet, dass die Tötung von Tieren nicht mehr vorgesehen ist. In der Stellungnahme des Normenkontrollrates wird die Tötung von Tieren als Maßnahme weiterhin genannt. Hierdurch werden die vom BNA in seinem Newsletter 07/2016 (Link) aufgezeigten Kollisionspunkte mit dem Tierschutzgesetz nicht gelöst, sondern auf die Länder und deren Vollzugsbehörden abgewälzt.

Des Weiteren hat der BNA in seiner Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes kritisiert,

- dass in der geplanten Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes bereits beim Vorliegen von Anhaltspunkten und nicht erst bei konkreten Hinweisen auf das Vorhandensein von invasiven Arten eine Duldungspflicht für das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bestehen soll (§ 40a Abs.2 des Entwurfs).

- dass ein Tierhalter bereits dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er das Entweichen von Invasiven Arten verursacht hat (§ 40a Abs.3 des Entwurfs). Ein Tierhalter sollte unseres Erachtens nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er das Entweichen von invasiven Arten verschuldet hat. So kann ein Hobbyhalter auch noch nach Jahren haftbar gemacht werden, wenn nachweislich aus dessen Volieren die ersten Exemplare einer invasiven Art entkommen sind.

- dass die im besonderen Artenschutzrecht verankerte Nachweispflicht generell auf alle invasiven Arten ausgedehnt werden soll (§ 40b des Entwurfs). Nach Auffassung

des BNA ist es ausreichend, wenn die Besitzberechtigung glaubhaft gemacht wird. Die EU – Verordnung über invasive Arten zwingt den Gesetzgeber nicht einen solch weitreichenden Eingriff in das Eigentumsrecht vorzunehmen.

Diese Punkte wurden jedoch unverändert beibehalten. Die im BNA-Newsletter 07/2016 angesprochenen Kollisionspunkte mit deutschem Recht wurden durch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht gelöst.



### Bekämpfung invasiver Arten:

Sind EU-Verordnung und Unionsliste sinnvolle Maßnahmen oder ... ?



Das invasive Tier- und Pflanzenarten eine Gefahr für einheimische Arten und im Einzelfall sogar für ganze Ökosysteme darstellen können, mag niemand ernsthaft bestreiten. Doch die Verordnung der EU über Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung

Damit hat die Liste weitreichende Folgen für den (Zoo-)Fachhandel, private Tierhalter und zoologische Einrichtungen, da für die gelisteten Arten ein vollständiges Haltung-, Zucht- und Handelsverbot gilt. Die betroffenen Besitzer müssen zwar nicht zwangs-

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat dem Gesetzesentwurf in dieser Form zustimmt und wie die Länder und Ihre Behörden das Gesetz dann umsetzen.

Unabhängig von der Umsetzung der EU-Verordnung in Deutschland, plant die EU-Kommission nach BNA-Informationen in diesem Frühjahr eine Erweiterung der Liste der invasiven Arten um folgende Tier- und Pflanzenarten:

|  |
|--|
| Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiacus</i> )                       |
| Alligatorkraut ( <i>Alternanthera philoxeroides</i> )          |
| Gewöhnliche Seidenpflanze ( <i>Asclepias syriaca</i> )         |
| Schmalblättrige Wasserpest ( <i>Eloдея nuttalli</i> )          |
| Chilenisches Mammutblatt ( <i>Gunnera tinctoria</i> )          |
| Riesen-Bärenklau ( <i>Heracleum mantegazzianum</i> )           |
| Drüsiges Springkraut ( <i>Impatiens glandulifera</i> )         |
| Japanese Stiltgras ( <i>Microstegium vimineum</i> )            |
| Verschiedenblättriges Tausendblatt ( <i>M. heterophyllum</i> ) |
| Marderhund ( <i>Nyctereutes procyonoides</i> )                 |
| Bisamratte ( <i>Ondatra zibethicus</i> )                       |
| Rotes Lampenputzgras ( <i>Pennisetum setaceum</i> )            |

Hier überrascht mehr die Geschwindigkeit, in der die Anpassung der Liste erfolgen soll, als die gelisteten Tier- und Pflanzenarten.

Sollte die Kommission diese Geschwindigkeit beibehalten, wird die durch die Offenheit der Liste bestehende Rechtsunsicherheit für alle (potentiellen) Halter von exotischen Tieren noch verschärft. Denn was heute noch gehalten werden darf, kann in kürzester Zeit verboten sein. Und dieses Verbot kann neben einem Zucht- und Handelsverbot auch noch erhebliche finanzielle Auswirkungen, z.B. durch artgerechte Unterbringung bei gleichzeitiger Verhinderung der Vermehrung, mit sich bringen.

Die EU-Liste über invasive Arten soll in Kürze u.a. um folgende Arten erweitert werden (v. o. n. u.): Bisamratte, Marderhund, Nilgans, Riesen-Bärenklau, Schmalblättrige Wasserpest

Quelle u.g. Fotos: www.wikipedia.de

